Satzung

des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes

Gewerkschaft der deutschen Kaufmannsgehilfen
(juristische Person)

Beschlossen auf dem 20. Verbandstage am 18. Juni 1926, und ergänzt in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 27. Februar 1927

Sitz und Hauptgeschäftsstelle:
Hamburg 36 * Holstenwall 3 5
Drahtanschrift: Deutschnational
scheckkonto: Hamburg 22

15867

y 5126 FES 13 2 73

1. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

1. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, Gewerkschaft der deutschen Kaufmannsgehilfen, hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2.

1. Zweck. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der deutschen Kaufmannsgehilfen auf deutschnationaler Grundlage zur Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage.
2. Mittel. Dem Zweck dienen
   a) die gewerkschaftlichen Machtmittel, insbesondere
      Verhandlungen und Verträge mit den Unternehmern oder ihren Verbänden,
      Arbeitsniederlegung und Verruf, wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnisse führen,
      ein gewerkschaftlicher Kampfschatz,
      Zusammengehen mit anderen Arbeitnehmern zur Wahrung gemeinsamer Belange;
   b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, auf alle zuständigen Behörden, Körperschaften, Vereine und Personen, auf die Zeitungen und andere Vertreter der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten der den Kaufmannsgehilfen eigenen, auf Kaufmannsgehilfentagen festzusetzenden Standespolitik;
   c) Bildungsmittel aller Art;
   d) Wohlfahrtseinrichtungen.
3. Von Unternehmern oder Unternehmerverbänden dürfen der Verband und seine Gliederungen, außer den Beiträgen der Mitglieder (§ 4), keinerlei Zuwendungen annehmen.
4. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Verbandes ausgeschlossen.

2. Mitglieder des Verbandes.

§ 3.

1. Der Verband besteht aus den deutschen Kaufmannsgehilfen, die sich durch eigenhändige Unterschrift auf diese Satzung verpflichten und in der Lage sind, ihre Unbescholtenheit und eine genügende kaufmännische Bildung nachzuweisen. (Ordentliche Mitglieder.)

A15867
Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

2. Dem Verbande ist eine Jugendabteilung als „Bund der Kaufmannsjugend im D. H. V." angegliedert.

3. Juden und im bewußten Gegensatz zum Deutschtum stehende Angehörige anderer Nationen oder Rassen können keinerlei Mitgliedsrechte erwerben.

§ 4.

Ordentliche Mitglieder, die ihre Eigenschaft als Kaufmannsgehilfen aufgeben, werden dadurch zu außerordentlichen Mitgliedern und können die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht mehr beanspruchen (Ausnahmen §§ 55 Abs. 3, 61 und 62). Insbesondere dürfen außerordentliche Mitglieder nicht den leitenden Körperschaften des Verbandes und seiner Gliederungen angehören und nicht an Abstimmungen teilnehmen*).

§ 5.

1. In die Jugendabteilung, deren Satzung von der Verwaltung beschlossen wird und der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf, kann jeder unbescholtene junge Mann eintreten, der als Kaufmannslehrling tätig ist oder vor dem Eintritt in eine kaufmännische Lehre steht.

2. Die Mitglieder der Jugendabteilung werden durch Beendigung der Lehre zu ordentlichen Verbandsmitgliedern, können aber der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiter angehören.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

1. Die Anmeldung wird bewirkt durch Einsendung der Beitrittserklärung und des ersten Beitrages an die Verwaltung, die über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft läuft vom Tage der Aufnahmebestätigung an.

2. Die Mitglieder erhalten nach Eingang des ersten Monatsbeitrages ein Mitgliedsbuch, das ihnen als Ausweis bei Geltendmachung der Mitgliedsrechte dient und worin alle Beiträge bescheinigt werden. Das Mitgliedsbuch ist beim Ausscheiden aus dem Verbande zurückzugeben (§ 12). Verlorene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung der Kosten ersetzt.

§ 7.

1. Kaufmannsgehilfen, die aus andern kaufmännischen Berufs-

*) Zusätzliche Ausführungsbestimmungen Seite 19.

vereinen zum Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband übertreten, wird die Dauer der Mitgliedschaft im bisherigen Berufsvereine so weit angerechnet, daß sie an den Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes den dort nachweislich erworbenen Rechten entsprechende Rechte erlangen, indem der Beginn der Mitgliedschaft im Verbande bis zu zehn Jahre zurückgelegt wird. Aus Vorgängen, die vor dem Uebertritte liegen, können sie gegen den Verband keine Ansprüche geltend machen.

2. Die Anrechnung der Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn der Beitrittserklärung ein Antrag beigefügt wird, aus dem Anfang und Ende der ununterbrochenen Mitgliedschaft in anderen Verbänden hervorgeht. Der Nachweis dieser Mitgliedschaft ist spätestens innerhalb vier Wochen nach der Aufnahme zu erbringen.

§ 8.

1. Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und allen daraus hervorgehenden Beschlüssen der Organe des Verbandes. Sie sind verpflichtet, an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und ihn wie seine Einrichtungen nach Kräften zu fördern.

2. Bei jeder Mitteilung an die Verwaltung, die Gliederungen, die Hauptabrechnungsstellen und die Zahlstellen (§§ 46 und 47) sind die Mitgliedsnummer und die Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungs- und Geschäftswechsel ist sofort der zuständigen Zahlstelle anzuzeigen. Für Nachteile, die sich aus der Mißachtung dieser Bestimmungen für den Verband ergeben, haftet das Mitglied.

§ 9.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in der Zeitschrift des Verbandes veröffentlichten Satzungs- und sonstigen Bestimmungen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllen, insbesondere den Beitrag pünktlich zahlen.

§ 10.

1. Die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Verbandes und der Jugendabteilung sind, soweit dem nicht andere Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, unabhängig von der Staatszugehörigkeit und dem Wohnorte.

2. Die aus dem Abschnitte 4 „Beitrag", dem Unterabschnitte „Verbandstag" des Abschnittes 5 „Organe" und dem Abschnitt 8 „Wohlfahrtseinrichtungen" sich ergebenden Pflichten und Rechte können für die nicht im Deutschen Reiche wohnenden oder ange-

stellten Mitglieder von der Verwaltung mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend von der Satzung geregelt werden, und zwar einheitlich für ganze Erdteile, einzelne Länder oder auch besondere Gebiete.

§ 11.

1. Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift des Verbandes „Deutsche Handels-Wacht".

2. Wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitschrift können keine Ansprüche an den Verband gestellt werden, insbesondere wird dadurch weder die Mitgliedschaft, noch irgendeine der daraus hervorgehenden Pflichten aufgehoben.

§ 12.

1. Die Mitgliedsrechte erlöschen durch Tod und Ausschluß sofort, durch Austritt mit dem Schlusse des Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliedschaft kann für den Schluß des Geschäftsjahres mit drei Monaten Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unmittelbar bei der Verwaltung in Hamburg bis zum 30. September schriftlich eingeht und wenn das Mitglied bis zum Jahresschlusse alle Verpflichtungen gegen den Verband erfüllt und das Mitgliedsbuch mit dem Nachweise der Beitragszahlung für das ganze Geschäftsjahr unter Hinweis auf die Kündigung der Verwaltung einreicht.

3. Mitglieder, die mit Beitrag im Rückstande sind oder die die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Eigenschaften nicht oder nicht mehr besitzen oder die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane oder andere Handlungen den Verband oder sein Ansehen schädigen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann Berufung beim Aufsichtsrat einlegen, der unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet.

4. Beitrag.

§ 13.

Die Beiträge setzt der Aufsichtsrat auf Antrag der Verwaltung fest. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats treten außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Verbandstage bestätigt werden*).

§ 14.

Die Verwaltung ist berechtigt, durch ihr geeignet erscheinende

*) Bestimmungen über Beitrag und Verzugsgebühren s. Seite 18.

Mittel, auch auf gerichtlichem Wege, wobei die hamburgischen Gerichte zuständig sind, die rückständigen Beiträge, auch der Gliederungen, einzuziehen. Sämtliche aus diesem Verfahren entstehenden Kosten sind von den säumigen Mitgliedern zu tragen.

5. Organe des Verbandes.

Verwaltung.

§ 15.

Die Verwaltung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern, deren Zahl nach dem Vorschlage der Verwaltung alle zwei Jahre vor dem Verbandstage vom Aufsichtsrate festgesetzt wird.

§ 16.

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (siehe auch § 18 Abs. 3), beruft die Sitzungen der Verwaltung ein, setzt deren Tagesordnung fest und beurkundet die dort gefaßten Beschlüsse. Er ernennt im Namen des Verbandes und nach der vom Aufsichtsrate genehmigten Anstellungs- und Gehaltsordnung die Angestellten des Verbandes und verfügt erforderlichenfalls deren Versetzung und Entlassung.

2. Der Verbandsvorsteher hat das Recht auf den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Verbandes außer den Sitzungen des Aufsichtsrates. Er ist dem Aufsichtsrate und dem Verbandstage für die Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse und für die persönlichen Ausgaben des Verbandshaushaltes (Gehälter, Reisekosten usw.) verantwortlich.

§ 17.

1. Der Verbandsvorsteher wird durch den Verbandstag nach dem Vorschlage des Aufsichtsrats gewählt.

2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre von dem der Wahl folgenden Kalenderjahre ab.

3. Zur Wahl ist mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Lehnt der Verbandstag den vorgeschlagenen Bewerber ab, so hat der Aufsichtsrat einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Erhält auch der zweite Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so ist zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl vorzunehmen. Erhalten dabei beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so gilt der als gewählt, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat.

§ 18.

1. Der Verbandsvorsteher kann jedem Mitgliede der Ver-

waltung durch schriftliche Vollmacht seine Vertretung im vollen Umfange seiner Obliegenheiten (§ 16) übertragen.

2. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des Verbandsvorstehers ist vom Aufsichtsrate einem Mitgliede der Verwaltung die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Verbandsvorstehers zu übertragen.

3. Außer durch den Verbandsvorsteher wird der Verband durch zwei Verwaltungsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 19.

1. Die Verwaltung hat die Geschäfte des Verbandes satzungsgemäß nach den mit dem Aufsichtsrate vereinbarten Grundsätzen zu führen und das Vermögen des Verbandes zu verwalten.

2. Zur Verwendung von Rücklagen ist für jeden Fall die besondere Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 20.

Die Verwaltung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrate regelmäßig eine allgemeine Uebersicht über ihre Geschäftsführung und über sonstige Verbandsangelegenheiten zu geben, ferner einen Haushaltsplan sowie einen Geschäftsbericht mit Abrechnung und Vermögensaufstellung anzufertigen, der dem Aufsichtsrate zur Genehmigung zu unterbreiten und dem nächsten ordentlichen Verbandstage vorzulegen ist. Ueberhaupt hat die Verwaltung alles zu tun, was gesetzlich und kaufmännisch von der verantwortlichen Leitung eines Unternehmens gefordert wird, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 21.

Die Mitglieder der Verwaltung sind dem Aufsichtsrate und dem Verbandstage für ihre Geschäftsführung, insbesondere auch für die Einhaltung des Haushaltsplanes gemeinschaftlich verantwortlich, abgesehen von den persönlichen Ausgaben (§ 16 Abs. 2).

§ 22.

Die Verwaltung beruft den Verbandstag ein, setzt dessen Tagesordnung fest und führt die von ihm und vom Aufsichtsrate gefaßten Beschlüsse aus.

§ 23.

1. Die Verwaltung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist berechtigt, in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen. Die Mitglieder der Verwaltung sind verpflichtet, auf Einladung des Aufsichtsrates einzeln oder gemein-

sam an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und auf Verlangen jede Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu geben.

2. Im übrigen wird der Geschäftsgang zwischen der Verwaltung und dem Aufsichtsrat durch eine zwischen beiden Körperschaften vereinbarte Geschäftsordnung geregelt.

§ 24.

1. Für die Wahl der Verwaltungsmitglieder, die durch den Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, gelten, abgesehen von der Wahl des Verbandsvorstehers (§ 17), folgende Bestimmungen:

2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verbande am Wahltage mindestens zwei volle Jahre angehört.

3. Unbeschadet der Wahlfreiheit kann der Aufsichtsrat dem Verbandstage eine Vorschlagsliste für die Wahlen zur Verwaltung vorlegen.

§ 25.

1. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt vier Jahre von dem der Wahl folgenden Kalenderjahre ab. Die Wahl ist vom Aufsichtsrate zu bestätigen. Lehnt der Aufsichtsrat ein in die Verwaltung gewähltes Mitglied ab, so hat er für die Zeit bis zum nächsten Verbandstage einen Ersatzmann zu ernennen. Wählt der nächste Verbandstag das vom Aufsichtsrat abgelehnte Mitglied abermals, so ist es dadurch endgültig gewählt und tritt sein Amt sofort an.

2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Mitglied der Verwaltung, das seine Pflicht gröblich verletzt oder zur Ausübung seines Amtes unfähig wird, vorläufig, d. h. bis zur Entscheidung des nächsten Verbandstages, von seinen Geschäften zu entheben.

§ 26.

Alle zwei Jahre scheiden die Verwaltungsmitglieder aus, deren Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27.

1. Für die Mitglieder der Verwaltung ruht während ihrer Amtsdauer die gegenseitige Kündigung.

2. Mitglieder der Verwaltung können kein anderes Amt im Verbande bekleiden. Auch ist ihnen jede regelmäßige Nebenbeschäftigung zum Zwecke des Gelderwerbes untersagt.

§ 28.

1. Die Geschäftsführer der Gaugeschäftsstellen im Deutschen Reiche sind stellvertretende Verwaltungsmitglieder.

2. Die Verwaltung ernennt außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Bedarf stellvertretende Verwaltungsmitglieder, die die Verwaltungsmitglieder nach den Beschlüssen der Verwaltung vertreten. Die Ernennung ist widerruflich.

§ 29.

1. Die Gehälter des Verbandsvorstehers, der Verwaltungsmitglieder und der stellvertretenden Verwaltungsmitglieder werden vom Aufsichtsrate auf Vorschlag des Verbandsvorstehers festgesetzt.

2. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung über den Geschäftsgang zwischen Verwaltung und Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat.

§ 30.

Der Aufsichtsrat ist die ständige Vertretung der Mitgliedschaft zur Ueberwachung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern über die Auslegung der Satzung schlichtet er unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.

§ 31.

Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern, die auf vier Jahre von den Gauen von Gautag zu Gautag und vom Verbandstage von Verbandstag zu Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie müssen dem Verbande am Wahltage mindestens zwei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören und dürfen nicht Angestellte des Verbandes oder seiner Unternehmungen sein.

§ 32.

1. Jeder Gau wählt für das erste angefangene oder volle fünftausend und für jedes weitere volle fünftausend seiner ordentlichen Mitglieder ein Aufsichtsratsmitglied. Ueber den Wahlvorgang ist ein Bericht aufzunehmen, der vom Gauvorsteher und zwei anderen Gauvorstandsmitgliedern zu beurkunden und dem Vorsitzer des Aufsichtsrates einzureichen ist.

2. Für die Zahl der ordentlichen Mitglieder, die in den Gauen über die vollen Fünftausende hinaus übrig bleibt, wird auf jedes volle Fünftausend und den Rest ein Aufsichtsratsmitglied vom Verbandstage gewählt.

3. Unbeschadet der Wahlfreiheit können von den Gauvorständen für die von den Gauen, vom Aufsichtsrate für die vom Verbandstage zu wählenden Mitglieder Vorschlagslisten aufgestellt werden.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Gauvorstand, wenn der Ausscheidende vom Verbandstage gewählt worden ist, der Geschäftsausschuß des Aufsichtsrates einen Vertreter für die Zeit bis zum nächsten Gau- oder Verbandstage.

5. Während eines Krieges werden die Mitglieder anstatt von den Gauen und dem Verbandstage von den Gauvorständen und dem Geschäftsausschusse des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 33.

1. Der Aufsichtsrat wählt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsausschuß von neun Mitgliedern. Er kann für besondere Zweige seiner Tätigkeit weitere Ausschüsse bilden.

2. Der Geschäftsausschuß bestellt für eilige Sachen aus seinen Mitgliedern einen dreigliedrigen Ausschuß, der den Vorsitzer des Aufsichtsrates zu Einzelentscheidungen nach vom Aufsichtsrat aufzustellenden Grundsätzen ermächtigen kann.

3. Im übrigen erledigt der Aufsichtsrat seine Geschäfte nach der von ihm aufgestellten Geschäftsordnung.

§ 34.

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzer einberufen.

2. Die Mitglieder erhalten einen von der Verwaltung mit Genehmigung des Aufsichtsrats festzusetzenden Kostenersatz.

§ 35.

Auf Antrag der Verwaltung kann der Aufsichtsrat mit satzungsgemäßer Kraft bis zum nächsten Verbandstage über Gegenstände und Einrichtungen beschließen, die nicht in den Satzungen vorgesehen sind, aber auch nicht gegen sie verstoßen.

Verbandstag.

§ 36.

1. Der Verbandstag besteht aus Abgeordneten, die von den Gauen aus ihren Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt werden. Für das Ausland schafft die Verwaltung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wahlgaue.

2. Während eines Krieges läuft die Amtsdauer der bei Kriegsausbruch im Amte befindlichen Abgeordneten weiter, bis Verwaltung und Aufsichtsrat Neuwahlen ausschreiben, längstens bis drei Monate nach Friedensschluß.

3. Außer der Verwaltung und den von ihr bevollmächtigten Angestellten des Verbandes nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats am Verbandstage mit beratender Stimme teil.

4. Jedes andere Mitglied hat freien Zutritt, soweit der Raum reicht.

§ 37.

1. In jedem Gau entfallen auf jedes volle und angefangene Tausend ordentlicher Mitglieder ein Abgeordneter und ein Ersatzmann.

2. Zum Abgeordneten wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das mit seinen Verpflichtungen gegen den Verband nicht im Verzuge ist, außer den Angestellten des Verbandes und seiner Unternehmungen.

3. Das Wahlverfahren wird durch die von der Verwaltung erlassene und vom Aufsichtsrate genehmigte Wahlordnung geregelt.

§ 38.

Der Abgeordnete kann dem Ersatzmanne schriftlich seine Vertretung übertragen. Dieser tritt vollständig an seine Stelle, wenn eine der Voraussetzungen wegfällt, unter denen der Abgeordnete wählbar war.

§ 39.

1. Der ordentliche Verbandstag ist von der Verwaltung mindestens alle zwei Jahre, in der Regel in den Monaten Mai oder Juni, nach dem vom vorhergegangenen Verbandstage bestimmten Orte einzuberufen.

2. Wenn dringende Umstände es erfordern, kann der Aufsichtsrat auf Antrag der Verwaltung die Verwaltung ermächtigen, den Verbandstag nach einem anderen Orte einzuberufen.

3. Außerordentliche Verbandstage können von der Verwaltung mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach einem von ihr zu bestimmenden Orte einberufen werden. Die Verwaltung ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel der Abgeordneten beantragt.

§ 40.

1. Der Verbandstag wird spätestens neun Wochen vorher durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift einberufen. Den Abgeordneten ist die Einladung zusammen mit der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher zuzustellen.

2. Ein ordnungsmäßig einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlußfähig.

§ 41.

Der Verbandstag hat den Geschäftsbericht und die Abrechnung von der Verwaltung entgegenzunehmen, ihr Entlastung zu erteilen, Ergänzungswahlen zu bestätigen, den Verbandsvorsteher, die Verwaltung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 32 Abs. 2 zu wählen und den Tagungsort des nächsten ordentlichen Verbandstages zu beschließen.

§ 42.

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

2. Zu einem Beschlusse, der die Satzung ändert oder die Auflösung des Verbandes bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten erforderlich, zur Aenderung der §§ 3 Abs. 3 und 42 außerdem die einstimmige Zustimmung der Verwaltung und des Aufsichtsrats.

§ 43.

1. Der Verbandstag erledigt seine Geschäfte nach der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

2. Ueber die Verhandlungen des Verbandstages und die dort gefaßten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und, nachdem sie durch die Unterschriften des Verbandsvorstehers und des Vorsitzers des Aufsichtsrats beurkundet worden ist, in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 44.

1. Die Abgeordneten erhalten, wenn sie den geschäftlichen Verhandlungen des Handlungsgehilfentages und des Verbandstages von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben, Fahrtkosten und eine Vergütung, deren Höhe die Verwaltung mit Zustimmung des Verbandstages festsetzt.

2. Für die im Auslande gewählten Abgeordneten wird die Fahrt bis zum Orte, an dem sie die deutsche Grenze überschreiten, nicht mitgerechnet.

§ 45.

Während eines Krieges können durch Verwaltung und Aufsichtsrat Aufgaben und Rechte des Verbandstages für die Zeit bis drei Monate nach Friedensschluß dem Aufsichtsrate übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf in jeder Körperschaft einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. Gliederung.

§ 46.

1. Der Verband gliedert sich in Ortsgruppen, die in der Regel mindestens zehn Mitglieder zählen. Die Ortsgruppen können sich in Zweigvereine gliedern.

2. Für jede Ortsgruppe errichtet die Verwaltung eine Zahlstelle, die für deren Mitgliederbestand, den Beitragseinzug, die Zeitungsbestellung und die anderen geschäftlichen Aufgaben des Verbandes und seiner Unternehmungen innerhalb der Ortsgruppe verantwortlich ist.

3. Der Ortsgruppenvorsteher (§ 49 Abs. 1) hat das Recht, sich über den Geschäftsgang der Zahlstelle zu unterrichten.

§ 47.

1. Mehrere Ortsgruppen bilden einen Kreis, mehrere Kreise einen Gau. Eine Ortsgruppe kann für sich einen Kreis bilden.

2. Für jeden Gau errichtet die Verwaltung eine oder mehrere Hauptabrechnungsstellen, denen die Zahlstellen ihres Arbeitsgebiets unterstehen.

§ 48.

Namen und Gebiete der Gliederungen werden von der Verwaltung nach Anhörung der Beteiligten festgesetzt.

§ 49.

1. Die Leitung der Gliederungen liegt in den Händen eines von ihnen selbst zu wählenden Vorstandes, an dessen Spitze ein Vorsteher (Gau-, Kreis- oder Ortsgruppen-Vorsteher) und sein Stellvertreter stehen, die volljährig sein sollen und deren Wahl von der Verwaltung zu bestätigen ist.

2. Ein von der Verwaltung abgelehnter Vorsteher oder Stellvertreter kann Berufung beim Aufsichtsrate einlegen, der endgültig entscheidet.

3. Die Geschäftsführer und Beamten der Hauptabrechnungsstellen sowie die berufsamtlichen Rechnungsführer der Zahlstellen werden von der Verwaltung ernannt, die neben- und ehrenamtlichen Rechnungsführer von ihr verpflichtet.

§ 50.

Ortsgruppen und Gaue erhalten je ein Zehntel der von ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gezahlten Monatsbeiträge, die Ortsgruppen außerdem zur Förderung der Jugendarbeit die halben Beiträge der Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 51.

Das Arbeitsgebiet der Gliederungen, ihr Verhältnis zu- und untereinander, ihre besonderen Aufgaben und die zweckmäßige Verwendung ihrer Einnahmen, die Zusammensetzung ihrer Vorstände und die Vertretung der Ortsgruppen auf den Tagungen der Gaue und Kreise regelt die von der Verwaltung erlassene und vom Aufsichtsrat genehmigte Gliederungsordnung.

7. Gewerkschaftlicher Kampfschatz.

§ 52.

1. Jedem Gau werden zur Unterstützung bei Maßregelungen und Arbeitsniederlegungen 5 v. H. der Beiträge überwiesen.

2. Der Kampfschatz wird nach den von der Verwaltung erlassenen und vom Aufsichtsrate genehmigten Grundsätzen und Vorschriften von den Gauen verwaltet und verwendet.

3. Soweit diese Beiträge für den Zweck des Kampfschatzes nicht ausreichen, ist die Verwaltung berechtigt, sie mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder bis zu 6 Monaten laufende Sonderbeiträge zu ergänzen.

§ 53.

1. Mitglieder, die gemaßregelt werden oder an einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung zur Durchsetzung wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Forderungen beteiligt sind, können, wenn sie zur Zeit der Maßregelung oder bei Beginn des Ausstandes dem Verbande angehört haben und nicht mit Beitrag im Verzuge sind, Unterstützungen erhalten.

2. Bei einer als einheitliche Handlung anzusehenden Arbeitsniederlegung im Gebiet mehrerer oder aller Gaue leisten die beteiligten Gaue gemeinsam die Unterstützungen.

3. Lehnt der Gauvorstand eine beantragte Unterstützung ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Verwaltung einlegen, die unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet.

8. Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 54.

1. Die Wohlfahrtseinrichtungen werden nach den von der Verwaltung erlassenen und vom Aufsichtsrate genehmigten Grundsätzen und Vorschriften verwaltet. Die Mitglieder haben keine klagbaren Rechte daraus.

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte von dem Aufsichtsrate oder einem dreigliedrigen Schiedsgerichte entschieden.

§ 55.

1. Die Verwaltung erteilt den Mitgliedern kostenfrei Rat und Auskunft in allen Rechtssachen, die das Angestelltenverhältnis oder Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Alters- und Invaliden-, Kranken- oder Unfallversicherung oder einer gesetzlich zugelassenen Ersatzeinrichtung betreffen.

2. Für Mitglieder, die dem Verbande unter Einrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung mindestens zwei Jahre angehören, übernimmt die Verwaltung bei Rechtsstreitigkeiten der im Absatz 1 erwähnten Art nach versuchter gütlicher Einigung die gerichtliche Verfolgung auf Kosten des Verbandes. Mitgliedern, die dem Verbande noch nicht zwei Jahre angehören, können die für einen Rechtsstreit erforderlichen Schriftsätze gegen Erstattung der Auslagen ausgearbeitet werden.

3. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die dem Verbande unter Einrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung volle 10 Jahre angehören, übernimmt der Verband unter den im Absatz 2 gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die gerichtliche Verfolgung bei Rechtsstreitigkeiten, die aus der Anlegung von Vermögen entstehen, das der Verband vor der Entstehung des Rechtsstreites mindestens fünf Jahre lang verwaltet hat.

4. Die Mitglieder haften dem Verbande für alle Nachteile, die ihm aus unrichtigen Angaben beim Rechtsschutz entstehen.

§ 56.

Die Verwaltung erteilt stellensuchenden Mitgliedern kostenfrei Auskunft über ihr bekannte Firmen und deren Arbeitsverhältnisse.

§ 57.

Die Verwaltung übernimmt die kostenfreie Vermittlung der ihr zur Besetzung gemeldeten offenen Stellen.

§ 58.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verbande mindestens zwei Jahre als solche angehört haben, können durch die Deutschnationale Stellenlosenkasse im Falle der Stellenlosigkeit: Stellen-

losenunterstützung, berufliche Fortbildung und Versicherung gegen Krankheit erhalten*). Ordentlichen Mitgliedern, die dem Bunde der Kaufmannsjugend im D. H. V. angehört haben, wird die Zeit ihrer Mitgliedschaft in diesem Bunde zur Hälfte angerechnet. Die Verwaltung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch andere Arten von Leistungen, die stellenlosen Mitgliedern zugute kommen, einzuführen.

Die Verwaltung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Abs. 1 insoweit abändern, als das zum Zwecke der Anpassung an die Entwicklung der Gesetzgebung geboten ist.

§ 59.

1. Die Verwaltung kann ordentlichen Mitgliedern, die dem Verband 25 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine monatliche Unterstützung gewähren.

2. Statt der Barunterstützung kann auf Wunsch des Mitgliedes Aufnahme in ein Altersheim des Verbandes erfolgen.

3. An Hinterbliebene solcher ordentlichen Mitglieder, die nicht in den Genuß dieser Leistungen gelangen, kann ein Sterbegeld gezahlt werden**).

4. Für diese Bestimmung gilt im übrigen der § 54, nach dem klagbare Rechte auf die Wohlfahrtseinrichtungen nicht bestehen.

§ 60.

Die Verwaltung kann Mitgliedern, die dem Verbande unter Einrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung zwei volle Jahre angehören, in Fällen dringender und unverschuldeter Not, und bedürftigen Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) von Mitgliedern, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, Unterstützungen gewähren.

§ 61.

Zur Kranken-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für die Mitglieder und ihre Familien sind dem Verbande die Deutschnationale Krankenkasse, Ersatzkasse, und die Deutschnationale Versicherungs-A.-G. als selbständige Versicherungsunternehmungen mit eigener Verfassung angegliedert.

*) Bestimmungen über die Deutschnationale Stellenlosenkasse s. Seite 20.

**) Grundsätze und Vorschriften für die Gewährung von Altersfürsorge und Sterbegeld s. Seite 25.

§ 62.

1. Die Verwaltung nimmt von den Mitgliedern gegen Verzinsung Spareinlagen und Darlehen gegen Schuldverschreibungen entgegen, für die der Verband mit seinem ganzen Vermögen haftet, soweit nicht Mitglieder daran Sonderrechte haben.

2. Die Verwaltung verwaltet auf Antrag das Vermögen jedes Mitgliedes, insbesondere der Mitglieder im Auslande.

§ 63.

Satzungsgemäß beschlossene Aenderungen der Satzung werden für die Mitglieder rechtsverbindlich, sobald sie in der Verbandszeitschrift veröffentlicht worden sind.

Beitragsbestimmungen

gemäß § 13 der Verbandssatzung.

Beschluß des 20. Verbandstages 1926, ergänzt durch Aufsichtsratsbeschluß vom 27. Februar 1927:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

RM 4,— monatlich

einschließlich Kampfschatz.

Auf Antrag kann der Beitrag ermäßigt werden
bei einem Einkommen von unter *RM* 125,— monatlich auf *RM* 3,—,
bei einem Einkommen von unter *RM* 90,— monatlich auf *RM* 2,—.

Der Beitrag ist am 1. des laufenden Monats fällig. Für Beiträge, die nach dem 25. des Fälligkeitsmonats bezahlt werden, sind 10 v. H. (auf volle 5 Pfennig aufgerundet) Verzugsgebühren zu entrichten.

Stellenlose Mitglieder zahlen vom zweiten Kalendermonat ihrer Stellenlosigkeit ab monatlich 50 Pfennig, falls sie mindestens einen Monat als Bewerber bei der Stellenvermittlung des Verbandes eingetragen sind und ihre Stellenlosigkeit nachweisen.

Außerdem hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1927 folgende Entschließung gefaßt:

> Die Zeit, in der ein Mitglied den Stellenlosenbeitrag entrichtet, wird auf die Rechte an den Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes nur insoweit angerechnet, als es berechtigt war, Stellenlosen-Unterstützung aus der Deutschnationalen Stellenlosenkasse zu beziehen.

Mitglieder der Jugendabteilung zahlen vierteljährlich *RM* 1,— Beitrag. Der Lehrlingsbeitrag ist am 1. des ersten Quartalsmonats fällig.

Ausführungsbestimmungen

zum § 4 der Verbandssatzung.

Bücherrevisoren, Handelsvertreter und Provisionsreisende, die keine Angestellten beschäftigen, noch Inhaber oder Teilhaber handels- oder gewerbegerichtlich eingetragener Firmen sind, haben Anspruch an die Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes wie die ordentlichen Mitglieder.

Wiederaufnahmebestimmungen

(Beschluß vom 16. Mai 1926.)

Mitglieder, deren Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand gestrichen worden ist, können die früher erworbenen Rechte wiedererlangen, wenn sie die rückständigen Beiträge nachzahlen oder eine Wiederaufnahmegebühr entrichten, die

a) bei einem Beitragsrückstand bis zu ½ Jahr *RM* 5,—,

b) bei einem größeren Beitragsrückstand *RM* 10,—

beträgt.

Auf die nach dem 1. Juli 1926 in Kraft getretenen Leistungen werden frühere Mitgliedsjahre nicht angerechnet. Die Wiederaufnahmegebühr und der erste Monatsbeitrag sind im Wiederaufnahmemonat fällig. Die früheren Rechte, das ist die Zeit, für welche früher tatsächlich Gehilfenbeiträge bezahlt wurden, leben dann nach einem halben Jahre, gerechnet vom Tage der Wiederaufnahme ab, wieder auf.

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

Bestimmungen
über die Deutschnationale Stellenlosenkasse

(Anhang zum § 58 der Verbandssatzung.)
Geltung ab 1. Januar 1927.

§ 1. Zweck.

Die Deutschnationale Stellenlosenkasse gewährt ihren Mitgliedern bei Stellenlosigkeit: Stellenlosenunterstützung, Versicherung gegen Krankheit, kostenfreie berufliche Fortbildung. Außerdem können nach zweijähriger Mitgliedschaft in besonderen Fällen die Kosten für den Umzug nach dem Ort der neuen Beschäftigung ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 2. Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft der Kasse wird durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband erworben, wenn das Mitglied im Deutschen Reich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig, dem Saargebiet und dem Memelland wohnt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ebenfalls ein, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. der unter 1 genannten Gebiete nimmt.

3. Ausscheidende Mitglieder verlieren am Tage ihres Austritts oder am Tage der Mitteilung des Ausschlusses sämtliche Ansprüche an die Kasse.

§ 3. Stellenlosenunterstützung.

1. Arbeitsfähigen stellenlosen Mitgliedern wird auf Antrag (Vordruck S. U. 2) vom 25. Monat der Mitgliedschaft ab eine Stellenlosenunterstützung gezahlt. Die im Bunde der Kaufmannsjugend zurückgelegte Mitgliedschaft wird dabei zur Hälfte angerechnet. Der Anspruch auf Stellenlosenunterstützung besteht jedoch nur, wenn die Mitglieder

a) innerhalb 8 Tage nach der Kündigung der letzten festen Stellung, der fristlosen Entlassung oder dem fristlosen

Austritt aus der festen Stellung, der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach Krankheit,

b) sechs Wochen vor Ablauf eines auf bestimmte Zeit ohne Kündigungsfrist geschlossenen Dienstvertrages (auch Saisonstellung)

Bewerber bei der zuständigen Bezirksstellenvermittlung des D. H. V. geworden sind.

2. a) Die Höhe und die Höchstdauer des Unterstützungsbezuges richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Kinderzahl bei Eintritt der Stellenlosigkeit.

Die monatliche Stellenlosenunterstützung wird nach dem letzten vor dem Kündigungstag von dem Mitgliede gezahlten Monatsbeitrag zum D. H. V. berechnet und beträgt:

nach 2	Jahren	ordentl.	Mitgliedschaft	das	5fache	dieses	Beitrages	
„ 6	„	„	„	„	8	„	„	„
„ 10	„	„	„	„	12	„	„	„
„ 15	„	„	„	„	15	„	„	„
„ 20	„	„	„	„	20	„	„	„
„ 25	„	„	„	„	25	„	„	„

Familienvätern wird die Unterstützung für jedes Kind im Alter bis zu 18 Jahren um ein Fünftel erhöht.

Bei lebenslänglichen Mitgliedern wird der Regelbeitrag zugrunde gelegt.

b) Die Unterstützung wird nach zwei Jahren ordentlicher Mitgliedschaft bis zu drei Monaten gewährt; die Zahlung wird für weitere je drei Jahre um einen Monat bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten verlängert.

Mitgliedern, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres stellungslos werden und noch nicht 25 Mitgliedsjahre zurückgelegt haben, wird nach der Höchstdauer des Unterstützungsbezuges die Hälfte der monatlichen Stellenlosenunterstützung bis zur nochmaligen Höchstdauer gewährt. Für den Fall, daß die monatliche Vollrente *RM* 50,— übersteigt, bleibt sie auf *RM* 50,— beschränkt. Der überschießende Betrag wird bis zur Erreichung des Gesamtanspruches dazu verwendet, die Bezugsdauer entsprechend zu verlängern.

Mitgliedern, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres stellungslos werden und bereits 25 Mitgliedsjahre zurückgelegt haben, wird für jeden Monat der Stellenlosigkeit bis zur Inanspruchnahme der im § 59 der Verbandssatzung vorgesehenen Alters-

versorgung eine Unterstützung von *RM* 50,— gewährt (Höchstdauer 5 Jahre).

Für einzelne Unterstützungstage wird der dreißigste Teil der Unterstützung gezahlt.

c) Der Vorstand der Stellenlosenkasse kann öffentliche Unterstützungsbezüge und Einkommen aus Nebenerwerb auf die Bezüge aus diesen Bestimmungen anrechnen.

3. Der Unterstützungsbezug beginnt am 16. Tage der Stellenlosigkeit. Beim Genuß von Abfindungssummen oder bei Fortzahlung des Gehalts setzt der Bezug entsprechend später ein.

Wird eine Unterstützung nach diesem Tage beantragt, so beginnt die Unterstützungszahlung mit dem Tage des Antragseingangs auf der zuständigen Geschäftsstelle.

Bei Vereinbarung einer gesetzlich oder tarifvertraglich unzulässigen Kündigungsfrist wird die Unterstützung erst vom 16. Tage nach Ablauf des dem tatsächlichen Kündigungstermin folgenden Monats gezahlt, jedoch nicht vor dem 16. Tage nach Beginn der Stellenlosigkeit.

4. Der Unterstützungsbezug endigt

a) mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;

b) mit dem Erlöschen der Bewerbung bei der Stellenvermittlung des D. H. V. oder bei sonstigen Verstößen gegen die Ordnung der Stellenvermittlung;

c) wenn sich das Mitglied um eine von der Stellenvermittlung angebotene Stellung, die den Kenntnissen und Fähigkeiten des Mitgliedes entspricht oder die ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht bewirbt oder eine derartige angebotene Stellung nicht annimmt oder durch eigenes grobes Verschulden anzunehmen versäumt;

d) wenn dem Mitglied Krankengeld, wegen Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit im Sinn der R. V. O. bzw. des Angestellten-Versicherungsgesetzes eine Rente oder sonstige Ruhegeldbezüge zugebilligt werden;

spätestens aber beim Ablauf der für den Unterstützungsfall festgesetzten Höchstdauer (Ziffer 2).

5. Wird das rechtzeitige Eintragen als Bewerber bei der Stellenvermittlung (Ziffer 1) versäumt, so wird bei einem Verspäten bis zu zwei Wochen die Unterstützung für den ersten Monat der Bezugsdauer nicht gewährt. Für jede weitere angefangene oder volle Woche verliert das Mitglied die Unterstützung für einen weiteren Monat.

6. Bei wiederholter Stellenlosigkeit innerhalb zweier Jahre gilt der erste Unterstützungsfall als fortgesetzt. Beim einmaligen Gewähren der Unterstützung bis zur Höchstdauer werden im Falle späterer Unterstützungen zwei Jahre von der Dauer der Mitgliedschaft gekürzt, bei dreimaliger Höchstdauer gilt das Mitglied als dem Verbande neu beigetreten. Der Unterstützungsbezug für die höchstzulässige Dauer von 12 Monaten schließt weitere Unterstützungen vor dem Ablauf einer zwölfmonatigen Tätigkeit als Kaufmannsgehilfe aus.

7. Keinen Anspruch auf Unterstützung haben die Mitglieder, die aus einem gesetzlich zulässigen Grunde vom Arbeitgeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach §§ 70, 72 H. G. B. entlassen sind, es sei denn, daß die Entlassung durch unverschuldetes Unglück des Mitgliedes hervorgerufen worden ist.

8. Das stellenlose, Unterstützung beziehende Mitglied hat sich mindestens an drei von der zuständigen Geschäftsstelle bestimmten Tagen der Woche bei dieser zu melden, um offene Stellen durch die Stellenvermittlung nachgewiesen zu erhalten.

9. Die Unterstützungen werden monatlich nachträglich durch die zuständige Hauptabrechnungsstelle bzw. Geschäftsstelle ausgezahlt, wenn die Auszahlung rechtzeitig schriftlich bei der Bezirksstellenvermittlung beantragt ist (Vordruck S. U. 4).

10. Der Unterstützungsbezieher hat der Kasse ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird (Ziffer 4a) oder Krankengeld bzw. Rentenbezüge zugebilligt werden (Ziffer 4d).

§ 4. Versorgung für den Fall der Krankheit.

1. Für die Dauer des Bezuges der Stellenlosenunterstützung übernimmt die Kasse die in dieser Zeit fällig werdenden Beiträge zur Krankenversicherung in der Deutschnationalen Krankenkasse, Ersatzkasse, Hamburg, soweit die Mitglieder nicht auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 bei einer Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind. Besteht bei Eintritt des Unterstützungsbezuges bereits eine Versicherung in der Deutschnationalen Krankenkasse, so erfolgt die Versicherung in der Klasse, der das Mitglied angehört. Die nicht in der Deutschnationalen Krankenkasse versicherten Unterstützungsberechtigten haben Anspruch auf Beiträge in Höhe der Beitragssätze der Klasse B, Stufe 2.

2. Beginn und Ende einer Erkrankung sind sofort der zuständigen Geschäftsstelle zu melden.

§ 5. Ersatz der Umzugskosten.

Weisen Unterstützungsempfänger nach, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes eine Stellung angetreten haben und besteht die Mitgliedschaft bei der Kasse bereits seit zwei Jahren, so kann die Kasse in besonderen Fällen bei Entfernungen von über 100 Kilometern die Umzugskosten ganz oder teilweise bestreiten. Den Unterstützungsempfängern stehen die stellenlosen Mitglieder gleich, die nur deshalb keine Unterstützung erhalten, weil die im § 3, Ziffer 3, bestimmte Frist noch nicht ablief oder Anspruch nach § 3, Ziffer 4, bereits erschöpft ist.

§ 6. Berufliche Fortbildung.

1. Zur beruflichen Fortbildung der stellenlosen Mitglieder stellt der Kassenvorstand Lehrgänge zur Verfügung oder sichert die Teilnahme an anderen bestehenden Bildungseinrichtungen.

2. Der Unterstützungsbezug kann von der Teilnahme an solchen Veranstaltungen abhängig gemacht werden.

§ 7. Aufbringen der Mittel.

Der D. H. V. überweist der Kasse monatlich von jedem Gehilfenbeitrag 30 Pfennige. Der Vorstand verwendet die dadurch aufkommenden Beiträge zur Bestreitung von Kosten der Stellenvermittlung des D. H. V., zur Deckung der Kosten für die sonstigen Ausgaben der Kasse, sowie zur Bildung einer Rücklage. Reicht nach genauen Feststellungen der festgelegte Beitrag für die genannten Zwecke nicht aus, so setzt der Kassenvorstand mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einen höheren Beitrag fest.

§ 8. Kassenvorstand.

Die Kasse wird von der Verwaltung des D. H. V. geleitet.

§ 9. Verwaltungsausschuß.

Die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat des D. H. V. als Verwaltungsausschuß ausgeübt.

Grundsätze und Vorschriften für die Gewährung von Altersfürsorge und Sterbegeld

(gemäß § 59 der Verbandssatzung).

§ 1. Personenkreis und Geltungsbereich.

1. Der Verband gewährt allen ordentlichen Mitgliedern, die im Deutschen Reiche, im Gebiet der Freien Stadt Danzig, im Saargebiet und im Memelland ihren Wohnsitz haben, Altersunterstützung oder Wohnung und Verpflegung in einem Altersheim oder Sterbegeld.

2. Im Ausland zurückgelegte Mitgliedsjahre werden voll angerechnet, wenn das Mitglied bei Eintritt der Bezugsberechtigung im Reichsgebiet, im Gebiet der Freien Sadt Danzig, im Saargebiet oder im Memelland wohnt.

3. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen. Erlangen außerordentliche Mitglieder wieder die Eigenschaft als Kaufmannsgehilfe, so wird ihnen die Zeit der außerordentlichen Mitgliedschaft voll angerechnet, während der sie den Regelbeitrag entrichtet haben.

§ 2. Altersunterstützungen.

Ordentliche Mitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Gewährung von Altersunterstützung vom 1. des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats ab, vorausgesetzt, daß sie dem Verbande 25 Jahre oder, wenn sie nach dem 1. Januar 1927 beigetreten sind, 30 Jahre angehören. Die Altersunterstützung wird im voraus gewährt und ist am 1. jeden Monats fällig. Bei verspäteter Einreichung der Anträge wird das Altersgeld rückwirkend bis zur Höchstdauer von 6 Monaten gezahlt. Die Altersunterstützung wird nicht gewährt, solange das Mitglied Stellenlosenunterstützung vom Verbande bezieht.

Das Altersgeld beträgt für Mitglieder, die dem Verbande

	vor dem 1. Januar 1927 beigetreten sind:	nach dem 1. Januar 1927 beigetreten sind:
nach Vollendung des 25. Mitgliedsjahres . .	RM 50,—	RM —,—
„ „ „ 30. „ . . .	„ 55,—	„ 50,—

nach Vollendung des 35. Mitgliedsjahres . .		*RM* 60,—	*RM* 55,—
„ „ „ 40. „ . . .		„ 65,—	„ 60,—
„ „ „ 45. „ . . .		„ 70,—	„ 65,—
„ „ „ 50. „ . . .		„ 75,—	„ 70,—

Die Höhe der Unterstützung bleibt unverändert in der Höhe, wie sie bei Beginn des Bezuges festgesetzt ist. Die Unterstützungszahlung endet mit dem Todesmonat.

Für Mitglieder, die ihre Beiträge in fremder Währung zahlen, werden die Leistungen von Fall zu Fall im Verhältnis zu ihren Beitragsleistungen festgesetzt.

§ 3. Aufnahme in ein Altersheim.

Mitglieder, die Anspruch auf Altersunterstützung haben, können auf Antrag in ein Altersheim des Verbandes aufgenommen werden. Für Verpflegung und Wohnung wird der Betrag von monatlich *RM* 50,— in Anrechnung gebracht. Bei Anspruch auf erhöhte Unterstützung wird der überschießende Betrag an das Mitglied ausgezahlt. Als Wohnung wird ein ausgestattetes Zimmer zur Verfügung gestellt. Die Ehefrau des Bezugsberechtigten kann in das Altersheim mitaufgenommen werden; für Wohnung und Verpflegung sind monatlich *RM* 50,— zu entrichten. Ueber den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Reihenfolge der Aufnahme soll sich tunlichst nach der Dauer der Mitgliedschaft richten, wobei Alleinstehende den Vorzug haben. Bei dem Antrag auf Aufnahme der Ehefrau ist nachzuweisen, daß die Entschädigung für Wohnung und Verpflegung auch nach dem Tode des Bezugsberechtigten sichergestellt ist.

§ 4. Sterbegeld.

An Hinterbliebene solcher Mitglieder, die nicht in den Genuß der Altersunterstützung gelangen, wird auf Antrag ein Sterbegeld bezahlt, das nach

10jähriger Mitgliedschaft . . .	*RM* 200,—
und nach 25 „ „	„ 500,—

beträgt. Der Antrag auf Auszahlung ist von den bezugsberechtigten Hinterbliebenen spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten bei der Verwaltung des Verbandes einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird Sterbegeld nicht mehr ausgezahlt. Gehörte das Mitglied der Deutschnationalen Krankenkasse nicht an, so muß dem Antrage die amtliche Sterbeurkunde beigefügt werden. Als bezugsberechtigte Hinterbliebene gelten nacheinander: die Ehefrau, die

Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder aus seinem Arbeitseinkommen ganz oder teilweise unterhalten worden sind. Fehlen solche Hinterbliebenen, so können die Begräbniskosten bis zur Höhe des zu beanspruchenden Sterbegeldes vergütet werden.

Für Unterstützungsbezieher, die nicht mindestens eine Gesamtunterstützung von *RM* 500,— bezogen haben, wird der daran fehlende Betrag als Sterbegeld an die Hinterbliebenen gezahlt.

§ 5. Beitragsleistung.

Voraussetzung für die Gewährung aller Leistungen aus dem § 59 der Satzung ist die Zahlung des dem Einkommen entsprechenden Beitragssatzes.

Ordentliche Mitglieder, die die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben haben und Anspruch auf die Altersversorgung erheben, lösen die Erhöhung des Beitrages durch eine einmalige Zahlung von *RM* 100,— ab. Außerordentlichen lebenslänglichen Mitgliedern, die den Ablösungsbetrag von *RM* 100,— entrichten, wird bei Wiedererlangung der Eigenschaft als Kaufmannsgehilfe die Zeit der außerordentlichen Mitgliedschaft voll angerechnet. Der Betrag muß bis zum 1. Juli 1927 bezahlt sein. Bis zu diesem Tage werden die Leistungen des § 59 gewährt, wenn mit der ratenweisen Bezahlung der Ablösung begonnen worden ist.

Mitglieder, die dem Verband schon vor dem 1. Juli 1926 angehörten und bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres nicht in den Genuß von Leistungen aus dem § 59 gelangen können, werden auf Antrag in ihrer bisherigen Beitragsklasse belassen. Sie haben keinen Anspruch auf Altersunterstützung, Sterbegeld und auf die nach dem 60. Lebensjahre verlängerte Bezugsdauer für Stellenlosenunterstützung (§ 3, Ziffer 2 der Bestimmungen über die Deutschnationale Stellenlosenkasse.).